



EBA/GL/2022/12

29.9.2022

Leitlinien zur Änderung der Leitlinien EBA/GL/2020/14

zur Festlegung und Offenlegung von Indikatoren für die globale systemische Relevanz



1. Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010¹ herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Dazu sollten die zuständigen Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, und zwar auch dann, wenn bestimmte Leitlinien in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 16.01.2023 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Meldung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Leitlinien nicht nachkommt. Die Meldungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2022/12“ zu übermitteln. Die Meldungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer zuständigen Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

2. Adressaten

5. Diese Leitlinien sind an zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und an Finanzinstitute, für die diese Leitlinien gelten, gerichtet. Benannte Behörden im Sinne von Artikel 131 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU, bei denen es sich nicht um zuständige Behörden handelt, werden ermutigt, diese Leitlinien anzuwenden. Sowohl die zuständigen als auch benannten Behörden werden in diesen Leitlinien als „relevante Behörden“ bezeichnet.

3. Umsetzung

Geltungsbeginn

6. Diese Leitlinien gelten ab dem 16.01.2023.

4. Geänderte Leitlinien

7. EBA/GL/2020/14 wird wie folgt geändert:

- (a) Der folgende Absatz 10a wird dem Abschnitt 4 hinzugefügt:

„Gemäß Artikel 131 Absatz 2a der Richtlinie 2013/36/EU, der eine zusätzliche Ermittlungsmethode vorschreibt, die grenzüberschreitende Tätigkeiten im Rahmen des einheitlichen Abwicklungsmechanismus ausschließt, und im Einklang mit der internationalen Vereinbarung des Basler Ausschusses vom 31. Mai 2022, die Fortschritte bei der Entwicklung der Europäischen Bankenunion anzuerkennen, sollten Datenpositionen, die für die Berechnung der angepassten länderübergreifenden Indikatoren von Instituten mit Sitz in Mitgliedstaaten, die dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus angehören, relevant sind, als Teil der länderübergreifenden Tätigkeitsindikatoren und nicht als Nebenpositionen oder Posten unter dem Strich für die G-SRI-Methode zur Ermittlung und Einstufung in eine Teilkategorie betrachtet werden.“